

Gott.

Sp. 5. Die Demuth ist die Pforte ins Heiligthum der Wahrheit, das ewig dem verschlossen bleibt, der seine durchgängige Abhängigkeit und Begränzttheit nicht erkennt und anerkennt. Daher die ernste Rüge an jenen hochmüthigen Mann in der Apokalypse, den Gott durch Johannes, den Apostel, also anredet: »Du sagst: Ich bin reich und mit Gütern überhäuft, und brauche Niemanden, und du weißt nicht, daß du elend und bedauernswerth und arm und blind und nackt bist.« (Offenb. 3, 17.) Wie unvernünftig ist solcher Bettelstolz, solche Selbstgenügsamkeit, die geradezu dem eigenen Bewußtsein widerstreitet, das jedem Menschen das Geständniß des frommen Königs David auf die Zunge legt: »Ich bin bedürftig und arm; o Gott, stehe mir bei!« (Ps. 69.) Glückseliges Geständniß! Sobald der Mensch seine Dürftigkeit und Noth erkennt, tritt auch schon Gott ihm zur Seite; denn die Erkenntniß des Endlichen und Beschränkten schließt in sich die Erkenntniß des Unendlichen und Unbeschränkten. Niemand kann sagen, daß etwas unvollkommen sei, wenn nicht die Idee der Vollkommenheit ihm verschwebt. Niemand kann eine Musik unharmonisch nennen, wenn nicht das Ideal der Harmonie seinem Geiste eingeprägt ist. Also enthält auch die Erkenntniß unser selbst, das heißt unserer leiblichen und geistigen Abhängigkeit und Begränzttheit die Erkenntniß des Unabgängigen und Unbegränzten. *) — Ist aber etwa dieses Letztere nur Idee ohne Wirklichkeit und Sein? Keineswegs. Denn so wie der Mensch in seiner Beschränktheit wirklich ist, so muß auch das Unbeschränkte wirklich sein. Das Beschränkte, das wir an uns finden, ist kein bloßer Begriff, kein Traum, sondern Wesen; also

muß auch das Unbeschränkte Wirklichkeit und Wesen sein; und so gewiß es ist, daß wir in unserer Abhängigkeit und Endlichkeit existiren, so gewiß ist auch, daß ein unabhängiges, unendliches Wesen existirt, oder daß — ein Gott ist. —

Dieser Gott kann nur Einer sein, denn die Annahme mehrerer Götter hebt die Idee eines unendlichen, unabhängigen und höchst vollkommenen Wesens auf. Daher Tertullian schreibt: »Wenn Gott nicht Einer ist, so ist Er gar nicht,« (contr. Marc. 1, 3.) und der h. Athanasius bemerkte: »Wo man an viele Götter glaubt, glaubt man an keinen Gott.« (Orat. contr. gentes 27.) Auch die alten Heiden, obwohl der Vielgötterei ergeben, verehrten einen Gott der Götter, der über Alles erhaben ist; und wenigstens ihre Weisen sahen mit dem Lichte der Vernunft ein, daß es nur Ein höchstes Wesen gebe, wenn sie auch von demselben nicht die rechte Vorstellung hatten, oder diese Vorstellung, die der menschlichen Seele eine angeborne ist, nicht immer festhielten. Daher sagt ein alter Kirchenschriftsteller: »Das ist das Hauptvergehen der Heiden, daß sie Gott nicht erkennen wollen, den sie doch nicht verkennen können. Sollen wir dieß aus dem Zeugniß der Seele selbst beweisen? Diese, obgleich gedrückt vom Kerker des Leibes, befangen von schlechter Erziehung, obgleich entnerot von so vielen Lüsten und Begierden, obgleich dienstbar, falschen Göttern — doch sobald sie zu sich kommt, wie aus einem Taumel, wie aus einem Schlafe, wie aus einer Krankheit, und ihre Gesundheit erlangt, so nennt sie Gott mit diesem einigen Namen, weil Gottes eigenem Namen: Gott ist groß! Gott ist gut! Gott gebe es! Das ist Aller (Heiden) Ausruf... O Zeugniß der von Natur christlichen Seele!« (Tertull. Apolog. c. 17.) Nur die sittliche Verderbtheit, in welche schon frühzeitig das Menschengeschlecht versank, konnte machen, daß den Heiden die Einheit des göttlichen Wesens entchwand, und daß sogar an die Juden der wiederholte Ruf ergehen mußte: »Höre, Israel! der Herr, dein Gott, ist ein einziger Gott.« (Marc. 12, 29.) »Erkennt, daß Ich allein bin, und daß kein anderer Gott ist, außer Mir!« (5. Mos. 32, 39.) —

*) Der geistreiche Fenelon schreibt: »Man erkennt das Endliche (Begränzte) nur, indem man an demselben ein Ende (eine Gränze) denkt, die eine bloße Verneinung einer größern Ausdehnung ist. Es ist also das Endliche ein Mangel der Unendlichkeit. Nun könnte man aber den Mangel der Unendlichkeit sich niemals vorstellen, wenn man nicht die Unendlichkeit selbst dächte, wie man nicht die Krankheit denken könnte, ohne die Gesundheit zu denken, deren Mangel jene ist.« Existence de Dieu 1. part. ch. 4. §. 2.

Fragt man aber, was für ein Wesen dieser einzige Gott sei, so müssen wir mit dem Psalmisten anbetend rufen: »Gott! wer ist Dir gleich?« (Ps. 70, 19.) Gott ist ein von allem Andern, was da ist, wesentlich verschiedenes, über alles Andere unendlich erhabenes und daher unvergleichliches Sein. Alles Andere — Geist, Natur, Mensch, die ganze Welt — ist endlich, abhängig und beschränkt; Gott allein ist unendlich, unabhängig, unbeschränkt. Wie könnte nun das Beschränkte gleichen Wesens mit dem Unbeschränkten sein? — Der wahnsinnige Hochmuth sogenannter Aufklärer möchte zwar in unsern Tagen den Menschen als einen Gott erklären, gleichwie einst, laut der Offenbarung, der Anführer der rebellischen Engel in tollem Wahne rief: »Ich will in den Himmel aufsteigen, über die Sterne Gottes meinen Thron erhöhen, und dem Allerhöchsten gleich sein.« (Isai. 14.) Doch die nur allzu handgreifliche Dürftigkeit und Schwäche des Geschöpfes, die sich bei dem Menschen besonders auf dem Krankenbette fühlbar macht, zwinget wohl auch den Vermessensten und Hoffärtigsten, daß er sich höchstens als einen Halbgott anerkenne; ein Halbgott aber ist so viel als kein Gott, weil das Unendliche aufhört unendlich zu sein, sobald es endlich und beschränkt wird.

In gerechtem Zorne müssen wir daher jenen Frevlern mit dem Heerführer der guten Engel, Michael, zurufen: »Wer ist wie Gott? So wenig das Endliche zugleich unendlich sein kann, so wenig ist der Mensch ein Gott, aber wohl eine Frage nach Gott, ohne welchen er sich selbst ein Räthsel ist, weil er sich selbst nicht genügt, sondern denjenigen sucht, ohne den er nicht sein kann. Wie rührend beschreibt uns Augustinus dieses Suchen, das mit einem so glückseligen Finden belohnt wird! Er fragte das Meer und die Sterne und die Erde und alle Geschöpfe, ob sie Gott seien; und sie antworteten ihm in seinem Innern: »Wir sind nicht dein Gott.« Und dieses Suchen und Fragen nach Gott sagte zugleich dem großen Denker, daß auch er nicht Gott sei; denn trüge der Mensch in sich das göttliche Wesen, wie könnte er darnach fragen und es suchen? So ist eben dieses Suchen, Suchen und Fragen der unumstößlichste Beweis, daß die Gottheit — so gewiß sie, wie der Fragende, existirt — eben so gewiß über und außer ihm existirt — daß sie ein über den Menschen und die ganze Welt erhabenes, von allem Andern verschiedenes Sein und Wesen ist. —

Unser Herz, sagt Augustinus, bleibt unruhig bis es ruht in Gott. Gott aber ruht in sich selbst; denn Er — der Unbeschränkte und Unabhängige — ist keines Andern bedürftig. Er ist aus sich und durch sich, er trägt seinen Ursprung und sein Leben in sich selbst; er ist daher allmächtig, ewig, höchst selig, sein eigener Urgrund, das wahre, vollendetste Sein, wie er selbst zu Moses sprach: »Ich bin, der ich bin« (2. Mos. 3.), das heißt: Ich bin, weil ich bin, oder: Ich bin, der durch sich ist, oder:

Ich bin, der immer war, immer ist, und immer sein wird. — Dieß ist Gottes Name; Er ist der Namenlose. Name ist Bedürfniß der Unterscheidung; Gott aber, der auf unendliche Weise, ewig kein Anderer ist, braucht keinen Namen; denn Er kann mit Niemand verwechselt werden. Als daher Moses von dem Herrn wissen wollte, was er den Israeliten zu antworten hätte, wenn sie ihn um den Namen desjenigen fragen würden, der ihn sende, sprach Gott: »Also sprich zu den Kindern Israels: Der da ist (das Sein aus sich) hat mich zu euch gesendet.« (2. Mos. 3, 14.) *) — O unergründliche Liebe dieses Wortes. »Genügt das nicht, um die Sache ganz zu erklären, so wundere Dich nicht, denn wir reden von Gott, den wir weder nach Würde besprechen, noch denken können.« (S. Chrysostr. hom. 1. (2.) in Joann.) — »Er ist so, daß wir ihn nicht erklären können, und doch auch nicht von ihm schweigen dürfen.« (S. Augustin hom. 225. al. 53. de diversis.)

Diese erhabene Idee von dem absoluten Sein, welches Gott ist, entzückte den h. Hilarius von Poitiers, als er die oben angezogenen Schriftstellen las, dergestalt, daß er zum Christenthum sich bekehrte; denn in keinem Buche der heidnischen Weltweisen, die er gierig las, hatte er eine so reine und geistige Vorstellung vom göttlichen Wesen angetroffen. Die Philosophie des Alterthums, wie die der Neuzeit, die vom Christenthum nichts wissen will, ist in dem ungeheuren Irrthum befangen, daß sie Gott mit der Welt vermengt, und da sie Alles für Gott, und Gott für Alles erklärt, **) gottesläugnerisch oder atheistisch wird. Daher die so häufig gebrauchten Redensarten von einer

*) Daraus folgt jedoch nicht, daß Gott allein ein Sein habe und daß die Geschöpfe kein eigenthümliches Sein haben. Auch das endliche, beschränkte Sein ist doch ein Sein, aber nicht das Sein aus sich, nicht das höchste, vollkommenste Sein. Sehr scharfsinnig bemerkt Augustinus: Quid est, quod est? Quod aeternum est. Nam quod semper aliter atque aliter est, non est, quia non manet. Non omnino non est, sed non summo est. (Tract. in ps. 121.) Der Heilige will sagen, daß das göttliche Sein vorzugsweise den Namen: Sein verdiene, weil es allein bleibend und unveränderlich ist. Das beschränkte Sein der Geschöpfe ist veränderlich; daher es, obwohl es ist, auch nicht sein könnte. Jedoch, da es einmal ist (durch Gottes schöpferischen Willen), so kann man nicht sagen, daß es nichts ist, obwohl es nicht aus sich ist.

**) Man nennt diese Lehre den Pantheismus oder das All-Einsystem, weil sie nur Ein Wesen annimmt und Alles zu Gott, und Gott zu Allem macht, so daß dieses göttliche Wesen im Blatte rauscht, im Blige leuchtet, in der Pflanze wächst, im Wurme kriecht, in der Blüthe duftet, im Thiere empfindet, endlich im denkenden Menschen nach langem mühseligen Herumwandern, sich selbst findet, sich selbst bewußt wird. — Andere, die man Semipantheisten nennt, lassen Geist und Natur, Ueber sinnliches und Sinnliches, als zwei verschiedene Wesen gelten, ohne jedoch die Gottheit vom Geiste des Menschen wesentlich zu unterscheiden. Auch diese Ansicht ist der Lehre des Christenthums entgegen. Denn obwohl Gott in der h. Schrift ein Geist genannt wird, um ihn von der körperlichen Natur zu unterscheiden, so ist er doch kein solches Wesen, wie der menschliche Geist, sondern unendlich erhaben über Alles, was Geschöpf ist, so daß wir mit dem Psalmisten rufen müssen: »Gott — wer ist Dir gleich?«

Weltseele, von einem Weltengeist, wie die sogenannten Deutschkatholiken Gott zu nennen pflegen — daher die halb poetischen, halb speculativen Bezeichnungen, mit welchen der Geist des Menschen ein Strahl der Gottheit, die Vernunft ein Götterfunke genannt wird.

Allen diesen Ausdrücken liegt der höchst verderbliche, antichristliche Irrthum zu Grunde, als wäre Gott, der über Alles unendlich Erhabene, gleichen Wesens mit der Welt, die seine Hülle oder sein Gewand bildete — als wäre Gott weiter nichts als das Lebensprincip der Natur, wie etwa das Blut im thierischen Körper — oder die allgemeine Seele, die vielmehr ein bloßer Begriff, eine abstrakte Vorstellung, als ein eigentliches Sein und Wesen ist. — Allen diesen falschen Ansichten, in denen das alte und neue Heidenthum sich gefällt, setzt der Christ das Wort entgegen: Wer ist wie Gott? Alles ist wohl durch Gott, aber nichts ist Gott gleich, als Er Sich selbst. Alles ist von Ihm abhängig, und eben deswegen verschiedenen Wesens von dem, der allein unabhängig — weil er aus sich selbst ist.

Ueber die Unstatthaftigkeit einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirection. *)

Wenn heut zu Tage die constitutionellen Ideen der Staatsgewalt das Recht der Kirchendirection absprechen, so sagen sie im Grunde nichts Neues. Gemäß der Kirchengeschichte sehen wir erst in den letzten Jahrhunderten den Gedanken einer weltlichen Kirchendirection aufstehen, und ihn, nachdem er dem Protestantismus in vielen Ländern zum Schilde hatte dienen müssen, auch in den katholischen Ländern ausgeführt. In den ältern Zeiten regierte sich stets die katholische Kirche selbst, und später erfolgten wenigstens nur theilweise Einnengungen der Regenten in kirchliche Verhältnisse, welche die Kirche in Hinsicht auf die Zeitumstände mit Abwägung von Vortheilen und Nachtheilen duldete.

Niemand wird in dieser Hinsicht behaupten wollen, daß vor Constantin dem Großen (311) eine weltliche Kirchendirection in Ansehung der katholischen Kirche bestand. Die Regenten verboten zwar die Ausübung des Christenthums, woraus sich gegen die Uebertreter dieses Verbotes die Christenverfolgungen ergaben: wenn aber die Frage entstand, wo ein Bisthum zu errichten, wie die Liturgie einzurichten, was zur Ordination an Eigenschaften erforderlich sei, oder, was als Kirchengesetz, oder umgekehrt, als Mißbrauch gelten müsse, da war es nur die Kirchengewalt, welche entschied.

Unter und nach Constantin, fängt allerdings oft eine Einnengung der Staatsgewalt in die Kirchenangelegenheiten an, viele Kaiser beriefen Concilien, und an-

dere entschieden, was eine Kezerei sei; allein an diesen Entscheidungen hatte gewöhnlich die Kirchengewalt, wenn auch zuweilen erst später, durch Zustimmung oder Approbation einen sehr großen Antheil und für die Kirche wurde die Staatsregierung sehr oft von einer andern Seite wohlthätig, indem z. B. die Kaiser der Kirche die Befreiung von Abgaben und lästigen Dienstleistungen gewährten. Gewöhnlich hatte dann die Kirche zu überlegen, was besser sei, Streit mit der Staatsgewalt, oder Nachgiebigkeit, und die letztere liegt, so lange nicht große Pflichten ihr im Wege stehen, in dem kirchlichen Systeme.

Wie unter den römischen Kaisern, so war es auch oft im Mittelalter. Die weltlichen Regenten voll Glaubenseifer, oder wenigstens voll Rücksichten auf die Denkungsart ihrer Völker, mengten sich wohl in das und jenes, niemals aber in vieles, und bis auf jene Zeit, wo Luther dem Saxe, der Landesherr bestimmt auch die Religion des Landes, Vorschub geleistet hatte, war die Kirchengewalt in der Hauptsache stets in dem Besitze ihrer natürlichen Befugnisse. Einzelne, bald vorübergegangene Ausnahmen, wie z. B. in Frankreich unter Philipp dem Schönen, entschieden aber in dieser Sache gar nichts gegen die von allen Seiten theoretisch und practisch anerkannte Regel.

In staatsrechtlicher Beziehung ist der Beweis über die Nothwendigkeit der weltlichen Kirchendirection nicht minder unhaltbar. Sie soll, sagt Pehem (I. S. 764.) ein Majestätsrecht sein, d. h. also ein Recht, welches nothwendig ist, zur Regierung des Staates. Hier fällt jedem Historiker sogleich der Zweifel ein, wie ein Recht, welches gezeigtermaßen ganze Jahrtausende nicht ausgeübt wurde, ohne daß dadurch Staaten, und zwar sehr gebildete Staaten, unmöglich wurden, ein Majestätsrecht sein könne. Doch auch abgesehen von dieser Bemerkung, kommt sogleich die Frage zum Vorschein, ob denn die Kirche ihrer Entstehung, oder ihrem Zwecke nach ein Institut des Staates sei. Und hier antwortet uns Pehem selbst (I. S. 105.), daß die (katholische) Kirche eine Gesellschaft sei, welche ihren besondern Zweck habe, in dessen Erreichung ihr gesellschaftliches Bestes bestehe, und daß die zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Mittel, wenn sie durch die Grundgesetze (der Kirche) nicht bestimmt sind, von der Gesellschaft selbst, oder von denjenigen, welche die ihnen übertragenen Gesellschaftsrechte ausüben, nach der verfassungsmäßigen Ordnung bestimmt werden müssen, und er gibt zu, daß das Recht die zur Erreichung des Kirchenzweckes erforderlichen Mittel zu bestimmen, die Kirchengewalt sei. Pehem gibt auch zu (I. S. 106.), daß diese Gewalt von Christus errichtet, und (S. 108.) an die Nachfolger der Apostel übertragen sei, und daß auf diesem Wege (S. 120—125.) eine ungleiche Gesellschaft entstanden sei, in der es befehlende und gehorchende Glieder gebe. —

So wie nun die Kirche als Gesellschaft angesehen

*) Aus Dr. Janaz Weidels »Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kais. österreichischen Staaten.«

werden muß, erscheint sie, da ihr Zweck nicht der Staatszweck ist, als eine Privatgesellschaft, welche also, wenn auch der Katholik ihren religiösen Zweck als den höchsten der Menschheit erklärt, dennoch in der Reihe der unzähligen andern Privatgesellschaften eine Stelle einnimmt, und also das selbe Recht, welches bei andern Privatgesellschaften nach den Staatsgesetzen stattfindet, in Anspruch nehmen kann. —

Demzufolge ist es ihre Sache, ihre Aemter zu besetzen, ihre Güter zu verwalten, den Gottesdienst zu ordnen, auf die Disciplin des Clerus zu sehen, ihre Rechte bei den Gerichtshöfen des Staates zu vertheidigen, zu bestimmen, was in ihrer Angelegenheit, Mißbrauch, Recht und Gesetz sei, Streitigkeiten zu würdigen, ihren Gliedern Instructionen zu geben, die geistlichen Amtsbezirke zu bestimmen, und ihre Verfassung in den nicht wesentlichen Puncten von Zeit zu Zeit nach den wahrnehmbaren Bedürfnissen zu verändern, durch alles dieses aber ihr Dasein zu versichern, und das gesellschaftliche Beste zu befördern.

Ueberrimmt dagegen die Staatsgewalt die Kirchendirection, so ist die Kirche als Gesellschaft um die wichtigsten ihrer gesellschaftlichen Rechte gebracht, sie kann das, was sie für das gesellschaftliche Beste erklärt, nicht mehr erreichen, und warum sollte wohl die katholische Kirche, insofern sie in einem bestimmten Staate anerkannt ist, gerade um diese Rechte kommen?

Zu wessen Gunsten würden ferner der Kirche ihre gesellschaftlichen Rechte geschmälert? Offenbar zu Gunsten der Staatsgewalt, welche aber nach der Natur der Dinge in Beziehung auf die in ihrem Staatsgebiete bestehenden Gesellschaften nur zwei Majestätsrechte hat, nämlich das Recht der obersten Aufsicht (*Jus supremæ inspectionis*) und das Recht, alles Staatschädliche zu verbieten (*Jus prohibendi, vetandi, Veto*), und mit diesen zwei Rechten zur Sicherstellung der Staatsinteressen gegen alle im Lande befindlichen Gesellschaften vollkommen ausreicht. Zufolge des Aufsichtsrechtes kann nämlich die Staatsgewalt von allen erheblichen Erscheinungen in den Privatgesellschaften Meldungen verlangen, sie kann nach Umständen Commissäre zur Untersuchung zweifelhafter oder verdächtig gewordener Zustände abordnen, und zufolge dieser Auskünfte wird sie wissen, was sie an dem, was man in der Gesellschaft macht oder beabsichtigt, mittelst Gesetzen und Regierungsbefehlen als staatschädlich verbieten soll. Allerdings kann die Staatsgewalt auch noch andere Rechte haben, z. B. das Recht, wenn die Gesellschaft der Regierung ein Präsentationsrecht zu gewissen gesellschaftlichen Aemtern gegeben hat, gewisse Gesellschaftsämtter zu besetzen; allein diese Rechte sind dann rein zufällig, ein Staat kann sie haben, der andere nicht, Niemanden aber wird es einfallen, sie Majestätsrechte zu nennen.

Pehem nennt indessen doch sein *Jus advocatiæ ecclesiasticæ* (I. §. 750—759.) ein Majestätsrecht, und will sein Dasein dadurch beweisen, daß die Religion ein

vortreffliches Mittel zur Beförderung des Staatszweckes sei, indem Unterthanen, welche an Gott, als Gesetzgeber und Bergelter glauben, das Wohl des Staates, welcher mit seinem Gesetze nicht überall ausreiche, nicht wenig befördern. Diese Beweisführung ist nun offenbar unzureichend. Auch eine Actiengesellschaft für eine Eisenbahn, oder ein Leseverein befördert in einem gewissen Verhältnisse das Wohl des Staates, daraus zieht aber Niemand den Schluß, daß die Staatsgewalt die Vorsteher der Gesellschaft ernennen, über ihre Cassegelder verfügen, oder die Statuten der Gesellschaft ganz oder zum Theil abschaffen, und durch Regierungsverordnungen ersetzen soll. Geschehen dennoch Eingriffe dieser Art in die gesellschaftlichen Verhältnisse, so würde sich Niemand verwundern, wenn die Gesellschaft nach und nach zu Grunde ginge.

Aber auch ein Majestätsrecht, das Innere der katholischen Kirche zu leiten, worauf könnte es beruhen? Pehem antwortet, wie wir gesehen haben, es beruhe darauf, weil die Staatsgewalt, wenn sie ein Recht auf den Zweck habe, auch ein Recht zu den für die Erreichung dieses Zweckes tauglichen Mitteln besitze. Dieser Satz ist aber nicht einmal wahr. Nicht zu allen tauglichen, sondern nur zu den nothwendigen Mitteln hat jener ein Recht, welcher einen bestimmten Zweck erreichen soll; denn, wenn die bloße, von ihm geglaubte Tauglichkeit entschiede, wo käme man hin? Aber auch tauglich kann man ein Mittel nicht nennen, welches das, was man für den Staatszweck benützen will, unausbleiblich zerstört.

Die politischen Einwürfe gegen die Direction der katholischen Kirche im Lande durch die Staatsgewalt sind nicht minder erheblich; denn wird die katholische Kirche allein dieser Leitung unterworfen, und andere Religionsparteien bleiben freier, so ist dieß eine Parteilichkeit zu Gunsten anderer Kirchen, welche empörend wird, wenn sie etwa die zahlreichste Religionspartei im Staate trifft; wird aber die weltliche Kirchendirection auf alle im Staate befindlichen Religionsparteien ausgedehnt, so haben alle die Freiheit verloren. Wird ferner es als richtig angenommen, daß die Kirchendirection ein Majestätsrecht sei, so hat sie jede Regierung, ihr Gebiet mag groß oder klein, und der Herrscher Katholik, Protestant, Muhamedaner, Heide oder Atheist sein, ein Nero oder Decretian hätte dann die Leitung der katholischen Kirche, ein Philipp II. würde die Leitung der protestantischen Kirchen seines Landes haben können, und es bedarf wohl kaum eines Commentars, wozu unter solchen Umständen die Leitung einer Kirche absichtlich benützt würde.

Aber auch, wenn der weltliche Regent wirklich bei der Ausübung seiner Leitung das Beste jeder Kirche beabsichtigt, wie kann er die so entgegengesetzten Wünsche der Religionsparteien erfüllen? Was den Katholicismus befördert, beschränkt den Protestantismus und umgekehrt. Mit oder ohne guten Willen schafft der Regent bei der Kirchendirection nur Mißvergünstigte, und schwächt das Eigenthümliche der verschiedenen Religionsparteien.

Die erste Kindercommunion.

Johannes Baptista hüpfte auf im Mutterleibe und ward geheiligt, als Jesus, noch verborgen im Schooß der Jungfrau, sich ihm näherte. Diese Heiligung war der Anfang aller Gnaden für den Vorläufer Christi, und die größte aus allen Gnaden. Das geheiligte Kind erfüllte auch seine Eltern mit dem h. Geiste, und dieß alles war die Wirkung — des ersten Besuches Jesu.

Zachäus ist voll Begierde, Jesum zu sehen. Weil er gar klein ist, steigt er auf einen Feigenbaum. — Er sieht Jesum das erste Mal, und dieß ist schon genug, ihn vollends zu bekehren. Christus kehrt bei ihm ein, und diese erste Einkehr bringt nicht bloß dem Zachäus Heil, sondern auch seinem ganzen Hause.

Semel loquitur Deus, et secundo idipsum non repetit. (Job. 33, 14.) Die erste Ansprache der Gnade ist die stärkste und segensreichste. Folgt der Mensch dieser nicht, so wird (gewöhnlich) der Gnadenruf immer schwächer und seltener. Sehr viel hängt in allen Dingen von einem guten Anfange ab. Ist die erste Beichte, die erste Communion schlecht, so werden die folgenden kaum besser ausfallen.

Wir Menschen sind nicht reine Geister, sondern nur allzusehr von sinnlichen Eindrücken abhängig. Auch das, was des Geistes ist, muß zuerst auf unsere Sinne kräftig einwirken, um dann unserer Seele sich zu bemächtigen. Daher die h. Kirche, diese weiseste Erzieherin der Menschheit, so viele und mannigfaltige Ceremonien und Feste anordnet, um durch das Sichtbare zum Unsichtbaren uns zu erheben.

Der Priester feiert gewöhnlich seine erste h. Messe mit höherer Pracht und mit besonderen Ceremonien, und dieß macht sowohl auf ihn, als auf das Volk einen vortheilhaften Eindruck. Sollte nicht auch die erste Kindercommunion eine besondere Feierlichkeit verdienen, durch welche sie für die Kinder und für die zuschauenden Erwachsenen (besonders Aelteren) höhere Bedeutung und Wirksamkeit gewänne?

In Frankreich ist es schon durch Jahrhunderte üblich, sowohl auf die Vorbereitung zur ersten h. Communion die größte Sorgfalt zu verwenden, als auch diese Handlung selbst mit einer zweckmäßigen Solemnität auszuzeichnen. Dadurch geschieht es, daß die erste Communion einen eben so segensreichen, als unauslöschlichen Eindruck für das ganze Leben macht. Da man in Frankreich die Kinder vor dem zwölften Jahre nicht zum Tische des Herrn zuläßt, so wird der ersten h. Communion auch eine Art Generalbeichte vorausgeschickt, in welcher die bisherigen Beichten wiederholt und verbessert werden. Dieß hat oft zur Folge, daß die erste Communion den Anfang eines ernstlichen und entschiedenen Tugendstrebens für die Jugend wird, wie auch, daß die Rück Erinnerung an dieselbe die später sich Verirrenden wieder auf die

Bahn der Tugend leitet; wie der Verfasser dieser Schrift an zwei Personen in Erfahrung gebracht hat. Man sehe auch »Herbst's katholisches Exempelbuch, 2. Theil S. 395 ff. über den königlichen Zögling Fenelon's und über die Herzogin von Angouleme.«

In Italien wird gleichfalls die erste Kindercommunion mit Feierlichkeit gehalten, und die Taufpathen pflegen die Kleinen zum Tische des Herrn zu begleiten, und mit ihnen zu communiciren. — In vielen Diöcesen Deutschlands, in Städten und auf dem Lande, wird eine ähnliche Feierlichkeit veranstaltet.

Was könnte man in Betreff der ersten Kindercommunion zu deren größerer Wirksamkeit veranstalten?

In dieser Hinsicht wäre erforderlich:

1. vor der Communion eine gute Vorbereitung;
2. bei der Communion eine gewisse Feierlichkeit;
3. nach der Communion ein passendes Andenken.

Vorbereitung.

Man lasse (in der Regel) zur h. Communion nur jene Kinder zu, die an Jahren und Fähigkeiten reif genug sind, um die erhabene Handlung gehörig zu würdigen (etwa mit zehn Jahren), und unterrichte sie aufs sorgfältigste über das allerb. Sacrament, wie auch über die h. Beichte, zu welcher sie diesmal mit ganz besonderem Fleiße vorzubereiten sind. — Einen Monat vor der ersten Communion ermahne man sie täglich zu vorzüglicher Sittsamkeit, Andacht, Emsigkeit, und erkläre diejenigen von der ersten Communion ausgeschlossen, die sich während dieses Monats nicht gut aufführen würden. — Man lege ihnen für jeden Tag dieses Monats ein bestimmtes Gebet und kleine ihrem Alter angemessene Tugendübungen auf. — Den letzten Tag vor der h. Communion prüfe man sie noch einmal genau aus dem Katechismus, lasse sie auch (wenn es thunlich) in die Kirche kommen, um dort durch Anbetung des Hochwürdigsten oder Anrufung der allerb. Jungfrau, sich auf die hochheilige Handlung bestens zu bereiten, und erinnere sie, am kommenden Tage ihre Eltern um den Segen zu bitten, und anständig gekleidet, still und sittsam in die Schule zu kommen, um von da aus dem Herrn Jesus feierlich entgegen zu gehen. — Der Pfarrer lade acht Tage vorher von der Kanzel die Gläubigen, besonders die Eltern und Taufpathen der Kinder, zur großen Feier ein, und ermahne sie, an diesem Tage mit den Kleinen selbst zu communiciren.

Feierlichkeit.

Am bestimmten Tage (etwa weissen Sonntag; auf jeden Fall während der Osterzeit) versammeln sich die Kinder in der Schule, wo die Geistlichen oder der Lehrer die Gewissenserforschung mit ihnen wiederholt,

und passende Beichtgebete vorbetet. Dann ziehen die Kinder paarweise, mit vorgetragener Stundarte, ganz still oder ein Lied singend, in die Kirche, wo sie sogleich die h. Beichte ablegen. Haben Alle gebeichtet und ihre Buße gebetet, so werden sie, mit brennenden Kerzen in der Hand, zu dem Taufstein in Procession geführt, wo der Priester einige passende Worte spricht, und dann die Kinder kniend das Taufgelübde erneuern läßt. Hierauf gehen sie zum Hochaltare, wo sie der h. Messe beimohnen und vor dem Offertorium die Kerzen opfern. Nach geendigter Messe hält der Priester vom Altare aus eine kurze Anrede an die Communicanten, ertheilt ihnen dann die h. Communion, nach welcher abermals eine kleine Anrede folgen könnte, die in ein Danksaßungsgebet überginge und auch manche Lehre für die anwesenden Erwachsenen enthielte. Die Eltern wären besonders zu erinnern, daß sie ihren Kindern am Communionstage keine unziemlichen Zerstreuungen gestatten, sondern sie auch Nachmittags in die Kirche führen, so wie auch die Beichtväter den Kindern ein kleines Gebet auflegen könnten, das durch mehrere Tage zu beten wäre, um die unaussprechliche Gnade der h. Communion nicht sogleich zu vergessen.

Andenken.

Als Andenken könnte man den Kindern nach der h. Communion ein passendes Bild schenken, auf welchem der überaus glückliche Tag bezeichnet würde, an den sie sich stets erinnern sollen. Auch soll Catechet und Lehrer nach der h. Communion strengere Forderungen in Hinsicht der Sittsamkeit an sie machen, und bei den Fehlern, die sie etwa begehen, ihnen vorstellen, daß sie dadurch den Herrn Jesus aus ihrem Herzen vertreiben, und daß sie ihm dafür in der Kirche Abbitte leisten müssen.

Durch diese und ähnliche Vorkehrungen würde die erste h. Communion für die Kinder sehr eindrucksvoll werden, und auch das Volk das heiligste Geheimniß des Christenthums hochachten lernen.

Vorschriften des Concils von Trient über das bei Erledigung einer Pfarrkirche zu beobachtende Verfahren und über die Art und Weise der Abhaltung der Pfarrcursprüfung.

Conc. Trid. sess. 24. c. 18. de Ref.

Indem es dem Heile der Seelen ganz vorzüglich frommt, von würdigen und fähigen Pfarrern regiert zu werden, so verordnet der heilige Kirchenrath, daß der Bischof sogleich nach erhaltener Kenntniß von Erledigung der Kirche, wenn es nothwendig ist, für dieselbe einen fähigen Vicarius mit Anweisung eines nach seinem Gutachten angemessenen Antheils der Einkünfte bestelle, welcher die Verpflichtungen dieser Kirche über sich nehme, bis sie wieder mit einem Vorsteher versehen ist.

Ferner soll der Bischof und derjenige, der das Patronatsrecht hat, innerhalb zehn Tagen oder einer andern vom Bischofe zu bestimmenden Zeit, vor Examinatoren, die hiezu zu bestellen sind, einige zur Regierung der Kirche taugliche Geistliche bezeichnen. Es stehe aber auch andern frei, wenn sie hiezu fähige kennen, deren Namen anzugeben, damit sodann eine sorgfältige Prüfung über Alter, Sitten und hinlängliche Tauglichkeit eines Jeglichen angestellt werden könne. Und wenn es dem Bischofe oder der Provincialsynode nach der Landes- sitte zuträglich scheint, so mögen diejenigen, welche sich wollen prüfen lassen, auch durch einen öffentlichen Erlass dazu einberufen werden.

Nach Verlauf der festgesetzten Zeit sollen alle dafür Eingeschriebene vom Bischof, oder wenn er verhindert ist, von seinem Generalvikar, und andern, nicht weniger als dreien, Examinatoren geprüft werden; wenn die Stimmen derselben gleich oder einzeln sind, so kann der Bischof oder der Vicarius denjenigen beitreten, welche ihm besser scheinen.

Der Bischof oder sein Vicarius soll aber alle Jahre in der Diöcesansynode wenigstens sechs zu Examinatoren vorschlagen, welche der Synode anstehen, und von ihr genehmigt werden müssen.

Bei eintretender Erledigung irgend einer Kirche erwähle der Bischof drei aus denselben, damit diese, zugleich mit ihm die Prüfung abhalten; und erfolgt hierauf wieder eine Erledigung, so mag er dazu die nämlichen, oder drei andere aus den Vorgenannten sechs auswählen, wie es ihm lieber ist.

Die Examinatoren sollen aber entweder Magister, oder Doctor, oder Licentiat der Gottesgelehrtheit, oder des canonischen Rechtes, oder andere Geistliche, mögen es Ordensgeistliche, auch aus den Mendikantenorden, oder auch Weltgeistliche sein, welche hiezu besonders tauglich scheinen; und alle sollen bei den heiligen, göttlichen Evangelien angeloben, mit Hintansetzung jeder menschlichen Zuneigung ihr Amt treu ausüben zu wollen. Auch sollen sie sich hüten, aus Veranlassung dieser Prüfung, weder vorher noch nachher, irgend etwas anzunehmen, widrigenfalls sowohl sie, als die andern, welche gegeben haben, in das Vergehen der Simonie verfallen, von welcher sie nicht anders losgesprochen werden können, als nachdem sie die Beneficien, welche sie vorher auf was immer für Weise besessen, abgegeben haben, und für andere sollen sie in Zukunft unfähig sein. Und vor allem diesem sollen sie nicht nur vor Gott, sondern auch, wenn es nothwendig ist, in der Provincialsynode Reschenschaft zu geben gehalten sein, von welcher sie, wenn es erhellet, daß sie in Etwas wider ihre Pflicht gehandelt haben, nach deren Gutachten nachdrücklich zur Strafe gezogen werden können.

Nach vollbrachter Prüfung werden dann alle diejenigen, welche dem Alter, den Sitten, der Kenntniß, der Klugheit, und andern für die Verwaltung der erles-

digten Kirche geeigneten Dingen noch für fähig erachtet wurden, bekannt gemacht, und aus diesen soll der Bischof diejenigen erwählen, welchen er unter den Uebrigen für den Tauglichsten hält, und dieser und kein anderer soll die Collation der Kirche von demjenigen erhalten, dem es zukommt, sie zu ertheilen.

Wenn aber das Patronatrecht ein kirchliches ist, und die Einsetzung dem Bischof und keinem andern zukommt, so soll derjenige, welchen der Patron aus den von den Examinatoren Genehmigten für den Würdigern erachtet, gehalten sein, sich dem Bischofe vorzustellen, um von diesem eingesetzt zu werden. Wenn aber die Einsetzung von einem andern als dem Bischofe vorzunehmen ist, dann soll der Bischof allein den Würdigern aus den Würdigen auswählen, und der Patron diesen demjenigen vorstellen, dem die Einsetzung zukommt. — Wenn aber das Patronatrecht Laien angehört, so muß derjenige, welcher vom Patron vorgestellt wird, von den nämlichen Abgeordneten, wie oben, geprüft, und nur dann, wenn er für tauglich erfunden worden ist, zugelassen werden.

In allen oben genannten Fällen soll die Kirche nicht mit irgend einem Andern besetzt werden, als nur mit einem von den vorgenannten Geprüften, und von den Examinatoren Genehmigten, und keine Devolution oder Appellation... soll die Berichterstattung der vorgenannten Examinatoren behindern oder aufheben, so daß sie nicht vollzogen werde; widrigenfalls werde der Vicar, den der Bischof für die erledigte Kirche zuvor nach seinem Gutachten für einstweilen bestellt hat, oder vielleicht nachher bestellen wird, von der Ueberwachung und Verwaltung dieser Kirche so lange nicht entfernt, bis sie entweder demselben oder einem Andern, der, wie oben, genehmigt und erwählt wurde, verliehen ist: alle anderen Verleihungen oder Einsetzungen, die nicht nach der oben genannten Vorschrift gemacht worden sind, sollen für erschlichen gehalten werden.

Wenn jedoch die Einkünfte der besagten Pfarren so gering wären, daß sie die Mühewaltung dieser ganzen Prüfung nicht erfordern, oder Niemand da ist, der sich der Prüfung zu unterwerfen verlangt, oder wenn wegen offenbaren Parteiungen oder Zwistigkeiten, die an einigen Orten vorhanden sind, leicht größere Zänkereien und Tumulte erregt werden könnten: so kann der Ordinarius, wenn er es nach seinem Gewissen mit dem Rathe der Abgeordneten so für ersprießlich erachtet, diese Vorschrift übergehen und eine andere Privatprüfung, doch mit Beobachtung des Uebrigen, wie oben anstellen. Auch sei es der Provincialsynode erlaubt, wenn sie in dem Obengemeldeten hinsichtlich der Prüfungsform Etwas beisehen oder erlassen zu müssen für gut hält, für das selbe fürzusehen.

Toleranz und Intoleranz, Glaube und Unglaube.

V.

In der weitem Abhandlung des erwähnten Artikels (I.) sagt Hr. Hanslick, daß in den gewöhnlichen Confessionsstreitigkeiten nicht das Wesentliche des Glaubens, sondern zumeist dessen zufälliges Beiwerk Gegenstand der Feindseligkeit ist. »Ist ja bei allen Religionen und Confessionen nicht sowohl die Lehre, als vielmehr die Verfassung, was sie so scharf sondert,« sind seine Worte.

Darauf kommt der Verfasser wieder zu seinem Lieblingssthemata zurück, nämlich auf die Moral — den Kern jeder Religion, und führt für die Wahrheit seiner Meinung jetzt sogar Belege aus dem alten und neuen Bunde an.

»Der alte Bund, sagt der Verfasser, predigt das oberste Gebot der Liebe mit denselben Worten, welche Christus an die Spitze seiner neuen Lehre stellt. Rationales Bedürfnis und menschlicher Dünkel hat jedoch überall den Kern jeder Religion (der Verfasser meint die Moral) — mit einem Wust formeller Gesetze umgeben.« — »Anstatt nun an dem gemeinsamen großen Licht sich zu vereinigen, entzweien sich Christi Jünger wegen des nichtswürdigen todtten Leuchters, auf den es kommen soll.«

Herr Hanslick sagt, daß bei den gewöhnlichen Confessionsstreitigkeiten nicht das Wesentliche des Glaubens, sondern zumeist dessen zufälliges Beiwerk Gegenstand der Feindseligkeit ist, daß bei allen Religionen und Confessionen nicht sowohl die Lehre es ist, als vielmehr die Verfassung, was sie so scharf sondert. — Bis jetzt wissen wir noch nicht, daß sich die akatholischen Secten alle zu Einem Lehrbegriffe vereinigen hätten, sondern sie sind noch immer, wie früher, unter einander getheilt und gesondert, und zwar nicht in der Verfassung, sondern eben in der Lehre.

Eben so ist auch die Differenz und Divergenz zwischen der katholischen Kirche und allen akatholischen Secten nicht bloß in der Verfassung, sondern hauptsächlich in der Lehre; (Denn mit der Einigkeit in der Lehre entfällt von selbst mehr oder weniger die Differenz in der Verfassung.) Daß sich die Sache so verhalte, erachte ich für überflüssig, mich in der Beziehung ins Weite und Breite einzulassen, dieß würde mich von dem mir vorgesteckten Ziele zu weit entfernen, berufe mich aber auf die beiden trefflichen Symboliken von Dr. Möhler und Buchmann, welche Letztere ich Laien ob ihrer minder wissenschaftlichen theologischen Bildung insbesondere anrathen.

Indem nun der Verfasser obigen Artikels das Gegentheil behauptet, so muß man schließen, er kenne eben so wenig das Wesen der katholischen Lehre als das der akatholischen Religionen, oder aber, er wolle den

Lesern mit seinen Worten einen blauen Dunst vor die Augen machen, in der Hoffnung, diese werden ob gegenwärtiger Unaufgeklärtheit und noch nicht erreichter geistiger und sittlicher Reife, das Unwahre nicht bemerken und es als Wahrheit hinnehmen.

Jedoch der Verfasser kann und wünscht sich auch zu retten vor meinem ihm gemachten Vorwurfe dadurch, daß er unter Lehre eben nur die Moral, den eigentlichen Kern der Religion meint, unter Verfassung, Wust formeller Geseze, nichtsnuzen, todten Leuchter aber die positiven Dogmen des Christenthums versteht. Dadurch sind wir aber auf jenen Standpunct desselben gekommen, dessen Falschheit, weil Unwahrheit, wir schon oben erwiesen haben.

Kirchliche Nachrichten.

Gratz, den 26. April. — Die beinahe ein Jahr verwaiste Seckauer Diöcese mit ihrer geistlichen Pflanztochter von Leoben hat nun wieder einen Oberhirten in der Person des hochwürdigsten Herrn Fürstbischöf Joseph Dthmar, der am 21. d. M. von Wien hier eintraf und Tags darauf — am Gutenhirten-Sonntage — feierlich introducirt wurde. Sein erstes Erscheinen machte, wie die Grazer Zeitung sogleich berichtete, einen sehr wohlthuenden Eindruck. Denn die Freundlichkeit und Milde, die aus seinen Mienen und Gesprächen sich offenbart, zeigt an ihm einen Boten des Friedens, der überall willkommen sein muß. Die Bürgerschaft von Gratz, wie auch die Behörden, ließen es an nichts mangeln, um sowohl bei der Ankunft des hohen Kirchenfürsten, als auch bei dessen solenner Einführung ihre Verehrung und Liebe an den Tag zu legen. Die Feier ging recht würdevoll und erbaulich vor sich. Nicht bloß das Volk von Stadt und Land strömte in großen Schaaren zusammen, sondern auch der Clerus, selbst aus entfernten Gegenden, war zahlreich versammelt, um dem neuen Oberhirten zu huldigen. Derselbe hat zwei Hirtenschreiben erlassen, das eine an den Clerus, das andere an die Laien. Beide, in sehr blühender Sprache abgefaßt, schildern die Irthümer und Uebel der gegenwärtigen Zeit, denen nur das Christenthum abhelfen kann. Der hochwürdigste Verfasser bewährt sich hier als einen tief sinnigen Gelehrten und Geschichtsforscher. Mit besonderer Befriedigung werden alle Freunde der Kirche die rühmliche Erwähnung der Würzburger Synode und der katholischen Vereine Deutschlands, wie auch die Erklärung lesen, daß der würdige Prälat von Menschenfurcht und kleinlichen Rücksichten sich nicht werde hemmen lassen, das Wort der Lehre und Ermahnung nach seinem vollen, ungeschmälerten Inhalte auszusprechen.

Heute Abends ist der hochwürdigste Herr Fürstbischöf

nach Wien abgereist, um dort der bischöflichen Versammlung beizuwohnen. Wegen Erkrankung des Herrn Ministers Stadion wird, wie man sagt, Staatsrath Pipitz an der Conferenz Theil nehmen. Dieselbe kann von ungeheuren Folgen werden. Möge der heilige Geist in reicher Gnadenfülle über unsern Episcopat sich ausgießen! Hier wird in allen Klöstern durch die ganze Zeit der Versammlung eine besondere Andacht abgehalten werden. Das Bethen thut Noth.

Wien, 30. April. Bis zu diesem Tage haben sich in Wien folgende Bischöfe zur Synode eingefunden: Friedrich, Cardinal und Erzbischof von Salzburg; Johann Nepomuk, Bischof von Trient; Bernhard, Bischof von Brixen, vertreten durch Canonicus Georg Habtmann; Melchior, Bischof von Breslau; Anton Aloys, Bischof von Laibach; Franz Xaver, Bischof von Przemisl, Lucas, Erzbischof von Lemberg; Josef Gregor, Bischof von Larnow; Josef Ambros, Bischof von Budweis; Franz Xaver, Erzbischof von Görz; Anton, Bischof von St. Pölten; Augustin Bartholomäus, Bischof von Leitmeritz; Adalbert, Bischof von Gurk; Maximilian Josef, Erzbischof von Olmütz; Josef, Bischof von Seckau; Anton Martin, Bischof von Lavant; Bartholomäus, Bischof von Triest; Bartholomäus, Bischof von Veglia; Anton, Bischof von Parenzo Pola; Josef, Erzbischof von Zara; Johann, Bischof von Sebeniko; Thomas, Bischof von Ragusa; Aloys Maria, Bischof von Spalato; Georg, Bischof von Lessina; Gregor, Bischof von Przemisl (ritus graeci); Michael, Erzbischof von Lemberg (ritus graeci), vertreten durch den Domherrn Benedikt Lewiki; Gregor Thomas, Bischof von Linz, vertreten durch den Domherrn Franz Nieder; Anton Ernest, Bischof von Brünn; Carl, Bischof von Königgrätz.

Die genannten Erzbischöfe und Bischöfe haben, nachdem vorgestern eine vorbereitende Versammlung stattgefunden hatte, sich heute im Palaste des hiesigen Erzbischofes Vincenz Eduard eingefunden, von wo sie sich in feierlichem Zuge unter dem Vortritte des Clerus in die Metropolitankirche zum heiligen Stephan begaben.

Hier wurde das Hochamt durch den hiesigen Erzbischof und Metropolitenu abgehalten; bei dem Beginne desselben das Veni sancte spiritus angestimmt; nach der Communion empfingen alle Glieder der Versammlung das Sacrament des Altars aus den Händen des Pontificanten, und am Schlusse wurde das Glaubensbekenntniß abgelegt.

Personal-Nachrichten.

In der Laibacher Diöcese.

Dem Pfarrvikäre von Mariathal, Ignaz Kriskaj, ist die Pfarr Hrenoviz, und dem Curaten von Ustia, Johann Widmar, die Lokalie Schwarzenberg ob Willighgratz verliehen worden.